TSV Hofolding 1948 e. V. - Sportstätte Hofolding

Fichtenstr. 33 | 85649 Hofolding

Regeln für den Sportbetrieb

In der aktuellen Situation ist der Sportbetrieb nur unter Einhaltung bestimmter Regeln möglich. Dieses Hygiene-Konzept des TSV Hofolding - Sportheim beruht auf

- der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung,
- Bayerisches Ministerialblatt - Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport und
- den Hygiene- und Verhaltensregeln des BLSV

Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, muss jedes Mitglied des TSV Hofolding bzw. der Verantwortliche des Gastvereins die Regeln zur Kenntnis nehmen und akzeptieren.

1. Die Teilnahme am Sportbetrieb kann nur wahrgenommen werden, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind: :
 a. Aktuell keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38 °C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet wurde.
 d. Die Sportausführung ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (3G-Regel) unter Einhaltung der aktuell gültigen Bestimmungen der jeweiligen G-Regel möglich.
 e. Für Zuschauer gilt die 2G-Regel, für alle Übungsleiter und für Ehrenamtliche gilt die 3G-Regel.
 f. Gleichgestellt zur 2G und 3G sind minderjährige Schüler/innen, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

 In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Sportbetriebs und einem Besuch der Sportstätte Abstand gehalten werden.

2. Offizielle Nachweise
 a. **Impfung (3G, 3G+, 2G, 2G+)**
 Vollständig geimpfte Personen müssen über einen Impfnachweis verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
 b. **Immunität (3G, 3G+, 2G, 2G+)**
 Eine genesene Person muss über einen Nachweis verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
 c. **PCR-Tests (3G, 3G+, 2G+)** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
 d. **„Schnelltests“ (3G, 2G+)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). „Schnelltests“ dürfen höchsten 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
 e. **Selbsttests (3G, 2G+)** vor Ort sind grundsätzlich nicht möglich. Wenn jedoch die Abteilung bzw. Sparte dies organisatorisch für umsetzbar hält, kann der Selbsttests nur unter Aufsicht eines vom TSV Hofolding Beauftragten abgenommen werden. Das Sportheim darf erst nach negativen Test betreten werden. Es sind 15 Minuten für die Durchführung vorgesehen. Im Falle eines positiven Tests verpflichtet sich der Sportler zur Abklärung weiterer Schritte schnellstmöglich einen Arzt aufzusuchen. Den Selbsttest bringt der Teilnehmer auf eigene Kosten mit. Der Test wird dokumentiert und ist zwei Wochen aufzubewahren.

f. **Schülerinnen** und **Schüler (3G, 3G+, 2G, 2G+),** die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

3. Die max. Personenanzahl beträgt inkl. Spieler, ÜL/Trainer, Betreuer und Zuschauer in der Sporthalle 25 Personen.

4. Der Zutritt zur Sportstätte ist nur mit **Mund-Nase-Schutz** gestattet. Gesichtsvisiere aus Plastik sind nicht erlaubt. Bei Ausübung der sportlichen Aktivität entfällt die Pflicht zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes.

5. Ein **Mindestabstand von mind. 1,5 m** ist immer einzuhalten. Bei Ausübung der sportlichen Aktivität entfällt das Einhalten des Mindestabstands. Jeder körperliche Kontakt ist bei Begrüßung, Abklatschen, Jubel, Fehlerkorrektur durch Trainer etc. ausgeschlossen.

6. Die Sportler dürfen erst zu Beginn des jeweiligen Sportbetriebs die Sportstätte betreten, da nur so Überschneidungen mit vorherigen Gruppen vermieden werden können.

7. Die **Umkleiden und Duschen** sind geöffnet. Auch hier gilt die Maskenpflicht, außer beim eigentlichen Duschvorgang. In einer Umkleide dürfen sich max. 8 Personen gleichzeitig aufhalten. Jede 2. Dusche ist geschlossen.

8. Es müssen die für den Sportbetrieb freigegebenen WC-Anlagen benutzt werden. Diese dürfen nur einzeln mit korrekt aufgesetztem Mund-Nase-Schutz aufgesucht werden. Selbstverständlich sind die Toiletten sauber zu hinterlassen.

9. Vor dem Sportbetrieb sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die mobile **Händedesinfektionsstation** befindet sich am Eingang in der Halle.

10. Nach jeder Trainingseinheit
 a. ist die Sporthalle ausgiebig zu lüften,
 b. werden die Geräte gereinigt
 c. sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Waschmöglichkeit bzw. die mobile Händedesinfektionsstation befinden sich am Ausgang der Halle.
 d. ist der Mund-Nase-Schutz aufzusetzen.
 e. wird die Halle über den ausgewiesenen Ausgang unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5m verlassen.

11. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

12. Nach dem Sportbetrieb sind die Gerätschaften in der entsprechenden Gerätekammer aufzuräumen.

Hygienebeauftragter für die Sportaktivitäten im Sportheim Hofolding:
Florian Pitz, Mobil: 0177 / 365 25 42

Die Regeln treten am 17.02.2022 in Kraft und gelten bis auf weiteres. TSV Hofolding e. V. | Vereinsleitung